

## **Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 13.12.2024**

Aufgrund von §§ 9 Abs. 2, 10 Ziffer 11 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 06. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg***

Die Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. März 2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 22. Juli 2023 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg Heft 10/2023 S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird nach „EUR“ die Zahl „5.546“ durch die Zahl „6.205“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird nach „EUR“ die Zahl „2.770“ durch die Zahl „3.100“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach „EUR“ die Zahl „951“ durch die Zahl „1.065“ ersetzt.
- d) In § 2 Abs. 2 Buchstabe d) wird nach „EUR“ die Zahl „1.848“ durch die Zahl „2.070“ ersetzt.
- e) In § 2 Abs. 2 Buchstabe e) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- f) In § 2 Abs. 2 Buchstabe f) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- g) In § 2 Abs. 2 Buchstabe g) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- h) In § 2 Abs. 2 Buchstabe h) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- i) In § 2 Abs. 2 Buchstabe i) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- j) In § 2 Abs. 2 Buchstabe j) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.

- k) In § 2 Abs. 2 Buchstabe k) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- l) In § 2 Abs. 2 Buchstabe l) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- m) In § 2 Abs. 2 Buchstabe m) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- n) In § 2 Abs. 2 Buchstabe n) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- o) In § 2 Abs. 2 Buchstabe o) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 2 Buchstabe a) werden nach „EUR“ die Zahl „1.883“ durch die Zahl „2.110“; sowie nach „zzgl. EUR“ die Zahl „951“ durch die Zahl „1.065“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird nach „EUR“ die Zahl „951“ durch die Zahl „1.065“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach „EUR“ die Zahl „484“ durch die Zahl „545“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 2 Buchstabe d) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- e) In § 3 Abs. 2 Buchstabe e) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- f) In § 3 Abs. 2 Buchstabe f) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- g) In § 3 Abs. 2 Buchstabe g) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- h) In § 3 Abs. 2 Buchstabe h) wird nach „EUR“ die Zahl „309“ durch die Zahl „346“ ersetzt.
- i) In § 3 Abs. 2 Buchstabe i) wird nach „EUR“ die Zahl „175“ durch die Zahl „196“ ersetzt.
- j) In § 3 Abs. 2 Buchstabe j) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- k) In § 3 Abs. 2 Buchstabe k) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- l) In § 3 Abs. 2 Buchstabe l) wird nach „EUR“ die Zahl „455“ durch die Zahl „510“ ersetzt.

3. § 3a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 3a Abs. 1 wird nach „EUR“ die Zahl „639“ durch die Zahl „715“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird nach „EUR“ die Zahl „58“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird mit dem Wortlaut „Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.“ neu gefasst.

## § 2

### ***Ermächtigung zur Neubekanntmachung***

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## § 3

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Az: 31-5415.3-005

Vorstehende **Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg** wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufekammergesetzes.

**genehmigt.**

Stuttgart, den 11.12.2024

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

---

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 11.12.2024 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 13.12.2024

Dr. Torsten Tomppert  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg